

► Flucht aus der Ukraine

## Krankenschein vom Ausländeramt entfällt: Geflüchtete können seit dem 01.06.2022 in die gesetzliche Krankenversicherung

| Seit dem 01.06.2022 haben hilfebedürftige Ukrainerinnen und Ukrainer aufgrund einer Gesetzesänderung Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur GKV. Damit erfolgt für diese Personen die Abrechnung der medizinischen Leistungen nicht länger auf Basis von Krankenscheinen seitens des Ausländeramts. Die Abrechnung der Leistungen durch die Vertragsärzte läuft über die elektronische Gesundheitskarte, die die Geflüchteten erhalten. |

Bund und Länder haben am 07.04.2022 beschlossen, dass hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten. Voraussetzung soll eine Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels sein. Damit erhalten diese Personen den Zugang zur GKV (weitere Informationen beim Bundesgesundheitsministerium online unter [www.de/s6473](http://www.de/s6473)). Bislang bestehende Unsicherheiten, beispielsweise in der Frage, ob der bisherige Krankenschein des Ausländeramts in der Praxis verbleiben muss, welche Leistungen erbracht werden dürfen etc., gehören damit der Vergangenheit an. Weitere Aspekte, die in diesem Zusammenhang in den Arztpraxen Ressourcen binden, sind die Kommunikationsprobleme sowie auch die Frage nach dem Corona-Impfstatus (weitere Informationen hierzu beim RKI online unter [www.de/s6472](http://www.de/s6472)).

► Leserforum

## Privatliquidation beim Einsatz eines mobilen Sonografieräts

**| FRAGE:** „Für unsere Praxis und auch für Hausbesuche würden wir gerne ein mobiles Ultraschallgerät anschaffen, um z. B. die Gefäße zu untersuchen. Die Frage der Übertragung dieser Ultraschallbilder in unser EDV-System könnte auch Auswirkungen auf unsere Abrechnung haben. Kann ich solche Ultraschalluntersuchungen bei Privatpatienten trotzdem abrechnen, auch wenn ich „nur“ den Befund dokumentiere und keine Videoclips?“ |

**ANTWORT:** Nach Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt VI der GOÄ (Sonografische Leistungen) ist mit den Gebühren für die Zuschläge bzw. Leistungen nach den Nrn. 401 bis 424 GOÄ auch die erforderliche Bilddokumentation abgegolten. Unter Bilddokumentation ist z. B. ein Polaroid-Foto, ein Video-Printausdruck oder eine elektronische Speicherung zu verstehen. Ohne irgendeine Form der Bilddokumentation ist also eine Abrechnung nach GOÄ nicht möglich.

**PRAXISTIPP |** Eine elektronische Bilddokumentation dürfte bei modernen Geräten kein größeres Problem darstellen. Sprechen Sie diese Frage ggf. im Vorfeld gegenüber dem Anbieter an.



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen  
(BMG)



Bilddokumentation  
muss sein – im  
Zweifel vorab mit  
Hersteller sprechen